

# Stellungnahme

zum Entwurf des Erlasses „Stärkung von Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft (Partizipationserlass)“

## Agenda 2035 des Philologenverbandes Niedersachsen

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und Demokratiebildung sind aktuell zentrale Leitlinien der Bildungspolitik. Beide sollen Schüler befähigen, verantwortungsbewusst zu handeln, die Zukunft nachhaltig zu gestalten und demokratische Grundwerte zu leben. Doch die praktische Umsetzung ist problematisch. Beide Konzepte sind stark normativ aufgeladen und transportieren häufig ein ganzes Bündel zusätzlicher politischer Inhalte: Demokratie bedeutet dann nicht allein Herrschaft des Volkes im Kontext von Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung, sondern z. B. auch die aktive Förderung von sozialer Vielfalt und Diversität, von soziokultureller und geschlechtlicher Gleichstellung, die Überwindung von gefühlten und realen Diskriminierungen und Ausgrenzungen und dergleichen mehr. Diese inhaltliche Aufladung des Demokratiebegriffs birgt die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler nicht zur kritischen Reflexion, sondern zur Übernahme bestimmter Haltungen gedrängt werden.

Auch der Begriff „Nachhaltigkeit“ wird semantisch überdehnt und unkritisch auf verschiedene Lebensbereiche übertragen – von ökologischen Fragen über soziale Gerechtigkeit bis zu Diversität und Inklusion. So wird aus einem ursprünglich ökologischen Prinzip ein Nebelbegriff, der schwer greifbar und anfällig für ideologische Überformung ist.

Die aktuellen Erlasse verbleiben zudem häufig bei vagen Absichtserklärungen, anstatt konkrete, praxisorientierte Umsetzungsrichtlinien zu bieten. Das schafft Unsicherheit für Lehrkräfte und öffnet Spielräume für ideologische Einflussnahme. Vor dem Hintergrund des Beutelsbacher Konsenses entstehen auf diese Weise gravierende Spannungen:

- Überwältigungsverbot: Schüler dürfen nicht in vorgegebene politische Deutungen gedrängt werden – genau das droht aber, wenn Demokratiebildung mit spezifischen politischen Inhalten verknüpft wird.
- Kontroversitätsgebot: Streitige Fragen innerhalb des demokratischen Spektrums (z.B. Verhältnis von Gleichheit und Freiheit, Umfang staatlicher Regulierung) müssen kontrovers behandelt werden, sonst bleibt die Pluralität auf der Strecke.
- Schülerorientierung: Handlungsimperative („Sei nachhaltig!“, „Unterstütze Diversität!“) können die Entwicklung eigener Urteile einschränken.

Der Philologenverband Niedersachsen bekennt sich ausdrücklich zur Verantwortung der Schule für die Erziehung im Geiste des Grundgesetzes und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Dies bedeutet:

Ja zu Demokratiebildung, wenn sie sich an den Prinzipien des Grundgesetzes orientiert (Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Meinungsfreiheit, Pluralismus; Art. 1 und 20 GG).

Nein zu einer Überfrachtung des Demokratiebegriffs mit bestimmten tagespolitischen Agenden, die als unverhandelbare Bestandteile von Demokratie dargestellt werden (z.B. Genderpolitik, spezifische Gleichstellungsprogramme).

Wir lehnen eine ideologische Vereinnahmung der Schulen ab und nachfolgend alle Versuche, Schulen als gesellschaftsverändernde Institution im Sinne politischer Zielsetzungen zu instrumentalisieren. Bildung darf nicht Gesinnungserziehung sein, sondern muss im Sinne des Grundgesetzes auf Wissensvermittlung, Urteilsfähigkeit und eigenverantwortliches Handeln zielen. Wir fordern daher:

1. Demokratiebildung im Sinne des Grundgesetzes und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

- Orientierung an verfassungsrechtlichen Prinzipien (Art. 1, Art. 20, Art. 28 GG)
- Vermittlung einer wertgebundenen, streitbaren und wehrhaften Demokratie, die auf Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Parteienkonkurrenz und Pluralismus basiert
- Klare Abgrenzung: Demokratiebildung vs. politische Agenda (z. B. Genderprogramme, klimapolitische Leitbilder)

2. Keine Instrumentalisierung der Schule als gesellschaftspolitischer Transformationsriemen

- Schule ist ein Bildungsraum, kein Ort zur Implementierung parteipolitischer Programme
- Unterricht muss ergebnisoffen bleiben und den Diskurs, nicht die Haltung in den Vordergrund stellen

3. Präzise, praxisnahe Vorgaben statt vager Absichtserklärungen

- Begriffs- und Zielklarheit in Erlassen (Was bedeutet „Demokratiebildung“ konkret?)
- Bereitstellung von Materialien, die Kontroversität ermöglichen und politische Neutralität wahren

4. Strikte Einhaltung des Beutelsbacher Konsenses

- Überwältigungsverbot: Keine moralische Überhöhung einzelner politischer Positionen
- Kontroversitätsgebot: Innerdemokratische Streitfragen (z. B. Gleichheit vs. Freiheit, individuelle vs. kollektive Rechte) müssen sichtbar sein
- Schülerorientierung: Förderung von Analyse- und Argumentationskompetenz, nicht von Gesinnung

5. Fokus auf Kernauftrag: Wissen – Urteil – Verantwortung

- Vermittlung demokratischer Institutionen, Grundrechte und Verfahren
- Auseinandersetzung mit Zielkonflikten (z. B. Klimaschutz vs. Wirtschaftsfreiheit, Gleichstellung vs. Leistungsprinzip)

BNE und Demokratiebildung sind unverzichtbare Bestandteile schulischer Bildung – aber nur dann, wenn sie sich klar an der FDGO und den Prinzipien des Grundgesetzes orientieren. Demokratiebildung bedeutet nicht, tagespolitische Agenden zu internalisieren, sondern die verfassungsrechtlich garantierte Ordnung und ihre pluralistischen Verfahren zu vermitteln.

Bildung dient der Mündigkeit, nicht der Gesinnungserziehung. Dafür braucht es begriffs- und normenklaren Unterricht, praxisorientierte Vorgaben und die konsequente Umsetzung des Beutelsbacher Konsenses.

## Allgemeines

Der Philologenverband Niedersachsen unterstützt eine Bildung, die junge Menschen zu sachkundiger Urteilsbildung, zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur verantwortlichen Mitgestaltung des Zusammenlebens befähigt. Der vorgelegte Entwurf bedarf jedoch einer Überarbeitung. In seiner jetzigen Fassung kann der PHVN ihm nicht in Gänze zustimmen.

Maßgeblich sind für den PHVN die in der Agenda 2035 formulierten Anforderungen an Demokratiebildung und BNE: Orientierung am Grundgesetz, Schutz vor politischer Instrumentalisierung, präzise Vorgaben und konsequente Beachtung des Beutelsbacher Konsenses. Bereits in seiner BNE-Stellungnahme von 2020 hat

der Verband zudem auf unklare Zielvorgaben und den erheblichen Ressourcenbedarf hingewiesen. Diese Einwände werden durch die Zusammenführung der beiden Bildungsbereiche nicht gegenstandslos.

Die Zusammenführung der bisher getrennten Erlasse ist bereits konzeptionell problematisch. Demokratiebildung und BNE weisen Schnittmengen auf, sind aber nicht deckungsgleich. Demokratiebildung vermittelt insbesondere die verfassungsrechtliche Ordnung und die Verfahren, in denen unterschiedliche Interessen und Zukunftsvorstellungen ausgehandelt werden. BNE eröffnet die Auseinandersetzung mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Entwicklungsfragen. Werden beide Bereiche zu einem einheitlichen gesellschafts-politischen Zielbild verschmolzen, besteht die Gefahr, dass bestimmte Antworten auf Nachhaltigkeitsfragen zugleich zum Maßstab demokratischer Haltung werden. Der PHVN fordert deshalb, die Zusammenführung zu überprüfen und beide Bildungsbereiche in ihren Zielen und Grenzen eigenständig erkennbar zu halten. Kooperation und fachliche Verknüpfung rechtfertigen keine begriffliche Gleichsetzung.

Der Entwurf greift wesentliche Grundforderungen des PHVN auf: Die Orientierung an der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist vorhanden; demokratische Teilhabe, verantwortliches Handeln und Kompetenzentwicklung werden ausdrücklich gestärkt. Demokratie soll vermittelt und im schulischen Alltag praktisch erfahren werden. Diese Übereinstimmungen sind anzuerkennen. Die entscheidenden Differenzen liegen in der inhaltlichen Ausgestaltung und den Grenzen des schulischen Auftrags. Die Verbindung mit einem weitreichenden Auftrag zur Veränderung von Unterricht und Schulorganisation lässt die Abgrenzung zwischen verbindlichem Bildungsauftrag, pädagogischer Anregung und politischem Idealbild unzureichend erkennen.

Die geforderte Präzisierung wird nur teilweise erreicht. Während der Entwurf bei Zuständigkeiten, Berichten, Konzeptarbeit und Prozesssteuerung zahlreiche konkrete Anforderungen formuliert, bleiben zentrale inhaltliche Begriffe weit und auslegungsbedürftig. Damit entstehen verbindliche Arbeitsaufträge, ohne dass die Schulen gleichermaßen klare Maßstäbe für deren inhaltliche Erfüllung erhalten. Die organisatorische Verbindlichkeit muss durch fachliche Bestimmtheit und eine eindeutige Begrenzung der Aufgaben ergänzt werden. Verbindliche Entlastungsregelungen fehlen weiterhin.

Aus Sicht des PHVN muss der Erlass insbesondere die fachliche Wissensvermittlung sichern, die eigenständige Urteilsbildung der Schülerinnen und Schüler schützen und die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten der Schulen berücksichtigen. Ein umfassender Gestaltungsanspruch ersetzt weder qualifizierten Fachunterricht noch die für seine Umsetzung erforderlichen personellen und zeitlichen Voraussetzungen.

## **Im Einzelnen**

### **Zu Nr. 1 (Rechtsgrundlagen und Bezüge):**

Die Aufzählung stellt gesetzliche Grundlagen, Verwaltungsvorschriften, wissenschaftliche Stellungnahmen und bildungspolitische Empfehlungen nebeneinander. Ihre unterschiedliche rechtliche Bedeutung sollte ausdrücklich erkennbar werden. Insbesondere sind Empfehlungen der KMK, Stellungnahmen der SWK und Orientierungsrahmen keine eigenständige Grundlage für zusätzliche dienstliche Verpflichtungen.

Der PHVN fordert eine Trennung zwischen verbindlichen Rechtsgrundlagen und fachlichen Bezugspapieren. Sämtliche Dokumente sind mit zutreffender Bezeichnung, Datum und Fundstelle aufzuführen. Auch die Bezeichnung des aufgeführten Erlasses zur Beruflichen Bildung ist zu überprüfen. Die herangezogenen Regelungen müssen vor Veröffentlichung inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

### **Zu Nr. 2 (Bildungsverständnis und Zielbild):**

Die Vorbereitung auf ein selbstbestimmtes Leben und demokratische Teilhabe ist ein tragfähiger Ausgangspunkt. Problematisch ist jedoch, dass das umfassende gesellschaftliche Idealbild als weitgehend geschlossen erscheint. Der Erlass muss deutlicher zwischen den verbindlichen Grundrechten und Verfassungsprinzipien einerseits und den politisch umstrittenen Wegen zur Verwirklichung gesellschaftlicher Ziele andererseits unterscheiden.

Die Begriffe „Demokratie“ und „Nachhaltigkeit“ dürfen nicht zu Sammelbezeichnungen für sämtliche gesellschaftspolitisch erwünschten Entwicklungen werden. Wenn nahezu alle Lebensbereiche unter diese Begriffe gefasst werden, verlieren die schulischen Aufgaben an Bestimmtheit. Insbesondere muss erkennbar bleiben, welche Anforderungen unmittelbar aus der Verfassung folgen und welche Vorstellungen über globale Gerechtigkeit, gesellschaftliche Vielfalt oder nachhaltige Lebensführung Gegenstand politischer Auseinandersetzung sind. Die verbindliche Achtung gleicher Rechte ist von der Zustimmung zu einzelnen politischen Programmen zu unterscheiden.

Menschenwürde, Gleichberechtigung und der Schutz vor Diskriminierung sind verbindliche Maßstäbe. Über konkrete wirtschafts-, sozial-, umwelt- oder gesellschaftspolitische Maßnahmen muss im Unterricht hingegen sachlich und kontrovers diskutiert werden können. Zielkonflikte, unterschiedliche Interessen, Kosten und unbeabsichtigte Folgen sind ausdrücklich einzubeziehen. Auch begründeter Widerspruch gegen eine bestimmte Maßnahme ist Ausdruck demokratischer Mündigkeit.

Diese hier vorliegende inhaltliche Aufladung des Demokratiebegriffs birgt die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler nicht zur kritischen Reflexion, sondern zur Übernahme bestimmter Haltungen gedrängt werden. Ebenso wird der Begriff der Nachhaltigkeit semantisch überdehnt und auf verschiedene Lebensbereiche übertragen. So wird aus einem ursprünglich ökologischen Prinzip ein Nebelbegriff, der schwer greifbar und anfällig für ideologische Überformung ist.

Der Begriff „emanzipatorisches Handeln“ ist für eine verbindliche Vorgabe zu unbestimmt und sollte durch eine verständliche, ergebnisoffene Beschreibung ersetzt werden. Der PHVN regt folgende Formulierung an:

„Schülerinnen und Schüler erwerben fachliches Wissen, prüfen Sachverhalte und unterschiedliche Positionen und entwickeln eigenständige, begründete Urteile. Sie werden befähigt, Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung selbstbestimmt zu beurteilen und Verantwortung zu übernehmen.“

### **Zu Nr. 3a (Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)):**

Besonderer Klärung bedarf der Ansatz, an Einstellungen, Haltungen und Emotionen der Lernenden anzusetzen, um Wissen in nachhaltiges Handeln zu überführen. Die Berücksichtigung emotionaler Lernvoraussetzungen ist pädagogisch sinnvoll. Daraus darf jedoch kein Auftrag entstehen, bestimmte persönliche Überzeugungen, Lebensstile oder politische Handlungsentscheidungen hervorzubringen.

Persönliche Haltungen entstehen in längerfristigen Prozessen der Auseinandersetzung mit Erfahrungen, Wissen und Wertvorstellungen. Sie lassen sich weder durch einen Erlass verordnen noch aus kurzfristig beobachtbarem Verhalten zuverlässig ableiten. Der Schwerpunkt muss deshalb auf dem sachbezogenen Prozess der Urteilsbildung liegen. Handlungsorientierung soll dazu befähigen, Möglichkeiten und Folgen eigenen Handelns reflektiert abzuwägen und soll nicht die Entscheidung für ein bestimmtes politisch erwünschtes Handeln vorwegnehmen.

Die Ziele der Vereinten Nationen bieten Anlässe für fachlich fundierte Auseinandersetzungen. Ihre Behandlung im Unterricht ist nicht schon als solche parteipolitische Einflussnahme. Der Erlass beschreibt BNE jedoch zugleich als Beitrag zur Umsetzung dieser Ziele. Deshalb muss er ausdrücklich zwischen dem Bildungsauftrag zur sachkundigen Auseinandersetzung und der politischen Entscheidung für bestimmte Umsetzungsmaßnahmen unterscheiden. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht auf die Rolle von Unterstützenden einer bereits feststehenden Strategie reduziert werden.

Der PHVN fordert eine ausdrückliche Vorgabe zur Behandlung von Zielkonflikten. Dazu gehören etwa das Verhältnis von Klimaschutz und Wirtschaftsfreiheit oder Spannungen zwischen individuellen Freiheiten und kollektiven Zielen. Eine begründete abweichende Bewertung darf nicht als Defizit demokratischer oder nachhaltigkeitsbezogener Kompetenz behandelt werden. Die persönliche Zustimmung zu politischen Forderungen, die Übernahme bestimmter Lebensstile und die Bereitschaft zur Teilnahme an außerschulischen politischen Aktionen dürfen keine Kriterien schulischer Leistungsbewertung sein. Bewertet werden fachliche

Kenntnisse, methodische Fähigkeiten und die Qualität der begründeten Auseinandersetzung nach den geltenden Vorgaben.

#### **Zu Nr. 3b (Demokratiebildung):**

Die Förderung demokratischer Streitkultur wird begrüßt. Der bisherige Demokratiebildungserlass vom 11. Mai 2021 benennt in Abschnitt 2 ausdrücklich den Beutelsbacher Konsens als Maßstab kritisch-kontroverser Auseinandersetzungen. Im neuen Entwurf fehlt diese ausdrückliche Bezugnahme. Daraus folgt zwar nicht, dass Überwältigungsverbot und Kontroversitätsgebot künftig unbeachtlich wären. Der Verzicht auf die bisherige Klarstellung schwächt jedoch die Orientierung und Handlungssicherheit der Schulen. Gerade bei der nun vorgesehenen engeren Verbindung mit Nachhaltigkeitszielen ist diese Auslassung nicht nachvollziehbar. Der PHVN fordert, die ausdrückliche Bezugnahme wieder aufzunehmen.

Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot und Schülerorientierung müssen auch für Projekte, außerschulische Angebote und eingesetzte Materialien gelten. Dies ist auch für die vom Land angekündigten Materialien und Fortbildungen ausdrücklich abzusichern.

Mit dem Ansatz „Lernen über Demokratie“ berücksichtigt der Entwurf grundsätzlich die Wissensdimension. Der PHVN fordert, diesen Ansatz inhaltlich zu konkretisieren und innerhalb des Gesamtkonzepts abzusichern. Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, parlamentarische Repräsentation, Parteienwettbewerb, Pluralismus, Minderheitenschutz und gerichtliche Kontrolle müssen ausdrücklich als Unterrichtsgegenstände erkennbar werden. Das erweiterte Verständnis von Demokratie als Gesellschafts-, Herrschafts- und Lebensform darf diese Grundlagen nicht in den Hintergrund drängen. Beteiligungserfahrungen können die Kenntnisse vertiefen, ihre systematische Vermittlung aber nicht ersetzen.

#### **Zu Nr. 4 (Unterrichts- und Schulentwicklung):**

Die Einbindung beider Bildungsbereiche in geeignete fachliche Zusammenhänge ist sinnvoll. Eine Querschnittsaufgabe darf jedoch nicht dazu führen, dass jedes Fach unabhängig von seinen Inhalten und Bildungszielen fortlaufend zusätzliche Nachweise oder Unterrichtsanteile erbringen muss. Fachliche Systematik, vertieftes Wissen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten sind Voraussetzungen einer belastbaren Urteilsbildung.

Die pauschale Aussage, dass das zugrunde gelegte Verständnis eine Veränderung des Lehrens und Lernens erfordert, ist zu überarbeiten. Sie lässt offen, welche bewährten Unterrichtsformen aus welchem Grund verändert werden sollen. Weder kooperative Lernformen noch Projekte oder selbstgesteuertes Lernen sind für sich genommen ein Qualitätsnachweis. Über ihren Einsatz muss nach Lernziel, Lerngruppe und fachlichem Gegenstand entschieden werden.

Auch der Whole School Approach ist inhaltlich zu begrenzen. Die Einbeziehung der gesamten Schule darf sie nicht zum Instrument für gesellschaftspolitische Entwicklungsziele eines Teils des demokratischen Spektrums machen. Ein gemeinsam beschlossenes Leitbild darf weder Lehrkräfte noch Schülerinnen und Schüler auf bestimmte politische Überzeugungen verpflichten. Schule muss weltanschauliche Zurückhaltung wahren und zugleich für die verfassungsrechtlichen Grundwerte eintreten. Bildung darf nicht zur Gesinnungserziehung werden.

Der PHVN fordert eine ausdrückliche Sicherung der Fächerstruktur, der curricularen Anforderungen und der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte. Aus dem Erlass darf keine eigenständige Verpflichtung zur Kürzung von Fachunterricht, zur Zusammenlegung von Fächern oder zur Einführung bestimmter Lernorganisationsmodelle abgeleitet werden. Fächerübergreifende Vorhaben sind fachlich vorzubereiten und auszuwerten.

#### **Zu Nr. 4 (Kompetenzorientierung):**

Das Kompetenzraster soll nach dem Entwurf die fachliche Grundlage der Umsetzung bilden und bei der fortlaufenden Überarbeitung schulinterner Arbeitspläne und Konzepte berücksichtigt werden. Nach dem

Hinweis des Niedersächsischen Kultusministeriums zum Anhörungsverfahren befindet dieses Kompetenzraster sich jedoch noch in Erarbeitung. Damit fehlt ein für die Reichweite der Anforderungen wesentlicher Bestandteil. Auch die in Nummer 5b genannte Übersicht zur Schulentwicklung ist der veröffentlichten achtseitigen Anhörfassung nicht beigelegt.

Der PHVN fordert, sämtliche Anlagen vollständig vorzulegen und hierzu vor einer verbindlichen Einführung eine ergänzende Stellungnahme mit angemessener Frist zu ermöglichen. Das Kompetenzraster darf nicht nach Abschluss der Anhörung zusätzliche Pflichten begründen, ohne dass diese Gegenstand der Beteiligung waren. Zu klären sind insbesondere sein Verbindlichkeitsgrad, seine Bezugnahme auf die Kerncurricula und seine Bedeutung für Leistungsbewertung und Evaluation.

Ausgeschlossen werden müssen personenbezogene Raster zur Erfassung vermeintlich richtiger politischer Einstellungen oder privater Lebensführung. Ein fachliches Unterstützungsinstrument soll Unterricht erleichtern und darf keine zusätzliche flächendeckende Dokumentationspflicht erzeugen.

#### **Zu Nrn. 4 und 5 (Schulentwicklung und Verantwortlichkeiten):**

Die Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten ist sinnvoll. Bei der Beschreibung der Verantwortlichkeiten müssen jedoch die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungszuständigkeiten präzise abgebildet werden. Nr. 5a hebt Schulvorstand und Schulleitung hervor, während die Gesamtkonferenz als pädagogisches Beschlussgremium und die Fachkonferenzen nicht entsprechend sichtbar werden.

Der PHVN fordert, Gesamtkonferenz, Fachkonferenzen und Personalvertretung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ausdrücklich einzubeziehen. Informelle Entwicklungsgruppen dürfen keine gesetzlichen Gremien ersetzen. Die Verantwortung für Unterricht, Aufsicht und Leistungsbewertung muss eindeutig bleiben.

Vorhandene Leitbilder und Konzepte sollen weitergenutzt und bedarfsgerecht ergänzt werden können. Regelmäßige Berichte der Schulleitung in mehreren Gremien sind so zu bündeln, dass keine mehrfachen Dokumentations- und Präsentationspflichten entstehen. Für zusätzliche Koordination durch Ansprechpersonen oder Teams sind vor Aufgabenübertragung ein abgegrenzter Auftrag, Qualifizierung und ausreichende Anrechnungsstunden vorzusehen. Die Übernahme durch die Schulleitung bei fehlender Benennung löst das Ressourcenproblem nicht.

#### **Zu Nr. 5c (Kollegium und weiteres schulisches Personal):**

Die Verpflichtung, Angriffen auf die Grundrechte und die freiheitliche demokratische Grundordnung entgegenzutreten, wird ausdrücklich unterstützt. Der Erlass sollte zugleich verdeutlichen, dass rechtmäßige, kontroverse Positionen nicht allein wegen ihrer Abweichung von einem schulischen Leitbild als demokratiefeindlich eingeordnet werden dürfen.

Der Schutz vor Herabwürdigung und Diskriminierung muss ausdrücklich auch Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal umfassen. Benötigt werden klare Melde-, Beratungs- und Unterstützungswege sowie eine Abstimmung mit den Vorgaben zur Gewaltprävention. Der Hinweis auf mögliche Sanktionen darf keine eigenständigen Sanktionsbefugnisse suggerieren, maßgeblich bleiben die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen und Verfahren. An dieser Stelle weisen wir ausdrücklich nochmal auf unsere Stellungnahme zum Gewaltpräventionserlass hin.

#### **Zu Nr. 6 (Maßnahmen und Prozesssteuerung):**

Bestehende Schülervertretungen und andere gesetzliche Mitwirkungsformen sollen praktisch gestärkt werden. Dabei sind die jeweils geltenden Rechte und Zuständigkeiten maßgeblich. Zusätzliche Formate wie Klimaräte oder Kinderkonferenzen dürfen nicht als weitere flächendeckende Einrichtungspflicht verstanden werden. Der Erlass muss verbindliche Gremien, freiwillige Angebote und pädagogische Beispiele klar unterscheiden.

Die Unterstützung schulischer Beteiligung benötigt Zeit. Hierfür darf kein pauschaler Zugriff auf die Unterrichtszeit der Bezugsfächer vorausgesetzt werden. Demokratisches Engagement außerhalb der Schule ist zu

fördern; eine allgemeine Befreiung von der Schulpflicht für politische Aktionen lässt sich daraus nicht ableiten. Der PHVN hat diese Unterscheidung auch in seiner öffentlichen Positionierung vom 4. März 2026 betont.

Bei Kooperationen mit externen Partnern fordert der PHVN transparente Qualitätskriterien. Trägerschaft, Finanzierung, Interessenbindung, Materialien und pädagogische Eignung müssen für die Schule erkennbar sein. Angebote sind auf fachliche Qualität und die Beachtung des Beutelsbacher Konsenses zu prüfen. Eine Zertifizierung allein ersetzt die Prüfung des konkreten Angebots nicht. Die pädagogische Verantwortung verbleibt bei der Schule.

#### **Zu Nr. 7 (Unterstützung, Beratung und Netzwerke):**

Beratung, Fortbildungen und Netzwerke können die Schulen unterstützen. Sie ersetzen jedoch keine Arbeitszeit für Konzeptentwicklung, Koordination, Gremienbegleitung, Kooperationen und Evaluation. Der PHVN fordert ein verbindliches Umsetzungskonzept mit einer nachvollziehbaren Ermittlung des Zeitaufwands, zusätzlichen Anrechnungsstunden und Budgets. Fortbildungen müssen fach- und schulformspezifisch und finanziert sein.

Vor der Einführung ist darzulegen, welche bisherigen Aufgaben und Nachweise entfallen. Bestehende Gremien und Entwicklungsprozesse sind zu nutzen, statt parallele Strukturen aufzubauen. Hospitationen und Netzwerkmitgliedschaften müssen freiwillige Unterstützungsangebote bleiben. Für die nachhaltige Gestaltung von Gebäuden, Ausstattung und Schulbetrieb sind die zuständigen Schulträger einzubeziehen. Klar ist für den PHVN, dass die Anforderungen nur im tatsächlichen Entscheidungs- und Verantwortungsbereich der Schule ansetzen dürfen.

#### **Zu Nr. 8 (Schlussbestimmungen):**

Die Schlussbestimmungen enthalten lediglich einen Platzhalter für das Inkrafttreten im Jahr 2026. Der PHVN fordert eine realistische Übergangsregelung. Zusätzliche verbindliche Umsetzungspflichten dürfen erst nach vollständiger Vorlage der Anlagen, abgeschlossener Beteiligung und gesicherter Finanzierung wirksam werden. Zugleich ist eindeutig zu regeln, welche bisherigen Erlasse ersetzt werden, damit keine parallelen oder widersprüchlichen Anforderungen fortbestehen.

### **Fazit**

Der Vergleich mit den Forderungen der Agenda 2035 ergibt ein differenziertes Bild: Die Verfassungsbindung und die Bedeutung demokratischer Teilhabe werden aufgegriffen. Auch Wissensvermittlung und eigenständige Urteilsbildung sind im Ansatz enthalten. Organisatorische Vorgaben sind vielfach konkret. Die zentralen Sicherungen gegen eine politische Instrumentalisierung bleiben jedoch unzureichend: Der Beutelsbacher Konsens fehlt als ausdrücklicher Maßstab; gesellschaftspolitische Zielsetzungen werden nicht hinreichend von den verbindlichen Verfassungsgrundlagen getrennt; eine systematische Behandlung von Zielkonflikten wird nicht ausdrücklich verlangt. Der PHVN fordert daher eine Überarbeitung, die die konzeptionelle Eigenständigkeit beider Bildungsbereiche sichert, fachliche Wissensvermittlung stärkt und eigenständige Urteile schützt.

Ebenso unverzichtbar sind vollständige Beteiligungsunterlagen, eindeutige Gremienzuständigkeiten und verbindliche Ressourcen. Demokratiebildung gewinnt an Glaubwürdigkeit, wenn das Land selbst transparente Verfahren und wirksame Beteiligung gewährleistet. Unter diesen Voraussetzungen können Demokratiebildung und BNE den Bildungsauftrag der Schulen sinnvoll stärken. In der vorgelegten Fassung lehnt der PHVN den Entwurf ab.

Hannover, September 2026